

Der Umweltausschuss hat die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, die im § 103j WStV angeführt sind:

- Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume
- Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk
- Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen
- Vorschläge für die Standorte der Ersatzpflanzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz auf öffentlichem Gut
- Stellungnahmen zu Rodungen im Rodungsverfahren
- Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie bei Maßnahmen zu deren Überwachung
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge

>>> Im eigenen Wirkungsbereich wirklich beschließen kann der Ausschuss somit nichts – am ehesten die Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräumen, in allen übrigen Belangen hat er Vorschlags- oder Mitwirkungsrechte bzw. kann Stellungnahmen abgeben.

3.2.3 Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher (BV)

An der Spitze des Bezirks stehen der/die von der Bezirksvertretung gewählte Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher. Diese gelten - eingebettet in das Umfeld der anderen Bezirksorgane - als die zentralen Personen der Bezirksautonomie.

Das Wahlprozedere für die BV ist im § 99 der Gemeindewahlordnung festgelegt, wo es heißt:

(1) Die Bezirksvertretung wählt nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung den Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter. Die Parteienstärke ist nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Zahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der betreffenden Parteiangehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

Für die Wahl des/der Bezirksvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in sind darüber hinaus auch die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 95.(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt mehr als die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörig Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.

(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

>>> Bezirksvorsteher/innen und deren Stv. können demnach ohne entsprechend breite Basis gewählt werden und ihre Geschäfte ausüben. Damit wird das Vertrauen in die Arbeit der BV nicht durch die formalen Strukturen und das Wahlrecht begründet, sondern in einem hohen Maße über die Persönlichkeit, deren Kommunikations- und Integrationsfähigkeit, sowie Konflikt- bzw. Konsensorientierung.

Seit 1997 ist das Amt des BV – weil sich die Arbeitsbelastung durch den Dezentralisierungsschritt deutlich erhöht hat - auch rechtlich zu einem Hauptberuf geworden, mit der Konsequenz, dass die gewählte Person binnen dreier Monate nach Antritt des BV-Amtes den Zivilberuf zurückzulegen hat.

Parteilpolitische Verankerung der BVs

Die gewählten BV sind in die Struktur der Partei, der sie angehören sehr unterschiedlich eingebunden. In der SPÖ sind alle BVs und deren Stellvertreter/innen auch Mitglieder der Bezirksparteistrukturen und zählen damit zu den einflussreichsten Politiker/innen im Bezirk. Sie sind auch Mitglieder des Rathausklubs, unter den sieben Mitgliedern des Präsidiums des Rathausklubs befinden sich derzeit zwei BVs.

In der ÖVP ist es etwas differenzierter, einige BVs stehen der Bezirkspartei vor, einige sind stv. Bezirksvorsitzende, andere wiederum sind in keinem Bezirksparteigremium vertreten (z.B. 1. Bezirk). Alle ÖVP-BV sind lt. Statut aber automatisch Mitglieder des Landespartei Vorstandes und Mitglieder des ÖVP-Rathausklubs.

Anders sieht die Situation bei den Grünen aus. Die derzeitigen BV und BV-Stv. sind nicht Mitglied des Grünen Gemeinderatsklubs und gehören auch keinem Landesgremium an, diese Personen werden in einem direkten Wahlverfahren ausschließlich für die Position gewählt.

Aufgaben der BV

Wenngleich die Bezirke nur über einen geringen Teil des gesamtstädtischen Budgets verfügen, werden die Mitwirkungsrechte teilweise zu Entscheidungsrechten aufgewertet. Aufgaben der Bezirksvorsteherinnen/der Bezirksvorsteher im Zusammenhang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel sind gemäß § 103 Abs. 5 und 6 WStV folgende:

- Genehmigung von Ausgaben, die 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen und sofern diese Ausgaben im laufenden Jahr getätigt werden
- Weiters hat die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschluss dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Sie beziehungsweise er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Notkompetenz).

Anhand der folgenden Beispiele lässt sich zeigen, wie breit diese **Notkompetenz** von den BV ausgelegt wird.

*„Im Vorfeld gab es allerdings Wirbel um die Finanzierung der Befragung: Homole gab mittels Notkompetenz 50.000 Euro dafür (die Befragung zur Parkraumbewirtschaftung) frei, fand jedoch in der Finanzausschusssitzung, die gestern, Mittwoch, stattfand, keine Mehrheit für die nachträgliche Genehmigung.Homole nutzte die Notkompetenz für die Mittelfreigabe für die Befragung, "weil keine Zeit zu verlieren war".
(Berichte: Die Presse und Der Standard 17.1.2013)*

A 865854/14 – MA 56 – zu A-D 796551/13

Erhöhung einer Sachkreditgenehmigung NOTKOMPETENZ

Vorhaben: Schulgebäude 4, Graf Starhemberg-Gasse 8/ Schaumburgergasse 7 Schulsanierungspaket 2008 bis 2017

Betrag: 152.700,00 Euro

(Protokoll: Bezirksvertretungssitzung des 4. Bezirkes vom 18.09.2014)

Vorhaben: Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Die MA28 stellt hierzu folgenden Antrag an den Bezirksvorsteher des 4. Bezirkes auf Genehmigung gemäß §103 Abs. 6 WStV, da die Entscheidung durch den Finanzausschuss der Bezirksvertretung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann.

1. Genehmigung eines Zuschusskredites:

Für das Vorhaben: „Errichtung von Fahrradabstellanlagen im 4. Bezirk“ wird im Voranschlag des 4. Bezirkes für das Verwaltungsjahr 2014 auf der Haushaltsstelle 1/0482/050 960 – dzt. Zur Verfügung stehender, genehmigter Betrag 65.200,00 EUR – eine erste Überschreitung in der Höhe von 5.000,-- EUR genehmigt, die durch Vorgriff zu bedecken ist.

2. Erhöhung der sachlichen Genehmigung

Die Erhöhung der Gesamtkosten für das Vorhaben: „Errichtung von Fahrradabstellanlagen im 4. Bezirk“ von 20.0000,00 EUR um 5.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR wird – vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Pkt. 1) – genehmigt.

Der Antrag wurde in Notkompetenz vom BV genehmigt.

(Quelle: Schriftverkehr der MA 28 vom 2.10.2014)

BV8-441/07

MA 56 – zu PS 117/07

Genehmigung eines Zuschusskredites bedeckt durch Vorgriff

Schulgebäude 8, Zeltgasse 7, Falzziegeldeckensanierung

1. Überschreitung in der Höhe von € 188.500,- Haushaltsstelle 1/0856/614/967

Notkompetenz des Bezirksvorstehers

(Quelle: Protokoll Bezirksvertretung des 8. Bezirkes der Stadt Wien über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung im Jahr 2007, am 20. Juni 2007)

Wie die folgende Liste der Mitwirkungs- und Informationsrechte zeigt, wird den BV formalrechtlich ein breites Aufgabenspektrum übertragen. Von sehr geringer praktischer Relevanz ist etwa, dass die BV formell Hilfsorgane des Bürgermeisters der Stadt Wien sind und auch dessen Weisungen unterworfen sind. Derartige Weisungen kommen in der Praxis nicht vor.

Wichtig für das Verständnis der Möglichkeiten der Einflussnahme der BV ist auch das Verhältnis zur Verwaltung. Der BV unterstehen ausschließlich die Mitarbeiter/innen ihres Büros und haben keine wie immer geartete Weisungsrechte gegenüber den Fachabteilungen des Magistrats. Das bedeutet, dass es in der Praxis sehr stark auf das Verhältnis mit den für den Bezirk zuständigen Beamten/innen des Magistrats bzw. zu den amtsführenden Stadträte/rätinnen ankommt. Dies kommt insbesondere bei größeren Projekten, die zusätzliche finanzielle Mittel erfordern zum Tragen, oder bei gesamtstädtischen und/oder Bezirksgrenzen übergreifenden Themen, wo bezirkspolitisches Lobbying notwendig ist.

Mitwirkungsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher nach der Stadtverfassung (§ 103h WStV)

- Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen
- Repräsentation des Bezirkes bei offiziellen Anlässen
- Mitwirkung bei Maßnahmen der Orts- und Stadtbildpflege
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung des von der Gemeinde verwalteten Vermögens
- Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs und Seniorentreffs
- Mitwirkung bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem als sozialen Dienst gemäß § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes eingerichteten Kontaktbesuchsdienst
- Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen
- Mitwirkung bei der Planung und Vorbereitung aller Straßenbauarbeiten, durch die der öffentliche Verkehr wesentlich beeinflusst wird
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung des Erhaltungszustandes von Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Erholungsflächen
- Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen
- Mitwirkung bei der Vollziehung der Gewerbeordnung
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Wahrnehmung unbefugter Gewerbeausübung
- Mitwirkung bei der Vollziehung der Bauordnung für Wien
- Mitwirkung bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, insbesondere bei Genehmigung (Prüfung) von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Fußgängerzonen
- Führung des Gemeindevermittlungsamtes
- Förderung von Einrichtungen, deren Tätigkeit im besonderen Interesse des Bezirkes gelegen ist
- Hilfestellung und Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beim Katastropheneinsatz sowie Bestellung der Bezirkskommission nach dem Katastrophenhilfegesetz
- Hilfestellung bei der Evakuierung der Bevölkerung im Falle von Katastrophen und bei örtlichen Sofortmaßnahmen
- Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuss, von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung der Räumung und Instandhaltung der Kanalanlagen

- Mitwirkung bei der Erteilung der Gebrauchserlaubnis für die gebrauchtsabgabepflichtige Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegrund, insbesondere für (transportable) Verkaufsstände, Würstelstände, Maronibrater, Zeitungskioske und Neujahrsstände
- Erstellung des Programmes des Bezirksferienspieles
- Mitwirkung bei der Koordination von Maßnahmen im Straßenraum
- Beratung des Beirates des Wiener Altstadterhaltungsfonds nach Maßgabe des Statutes
- Mitwirkung bei Maßnahmen auf Grund von Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung und bei Maßnahmen zur Information der Bevölkerung vor Ort im Zusammenhang mit Projekten im Bezirk
- Mitwirkung bei der Festlegung der Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Schulwegsicherung
- Mitwirkung bei der Festlegung und Auflassung von Kurzparkzonen
- Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Haltestellen des städtischen Bücherbusses
- Mitwirkung bei der Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen
- Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Märkten
- Mitwirkung bei der Entscheidung der Vermietung von Räumlichkeiten in Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Nutzung des Festsaaes in jenen Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Die Bezirksvertretung hat das Recht, Anträge zu beschließen. Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher hat angenommene Anträge, soweit sie nicht an sie beziehungsweise ihn selbst gerichtet sind, der Magistratsdirektorin beziehungsweise dem Magistratsdirektor zu übermitteln, [...].
- Jede Einwohnerin und jeder Einwohner (§ 61 Abs. 1) hat das Recht, sich [...] mit Wünschen [...] mündlich oder schriftlich an die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung zu wenden.
- Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung haben [...] regelmäßig Sprechstunden abzuhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind durch die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher öffentlich bekanntzumachen.
- Über (bedeutsame) Wünsche [...] hat die Bezirksvorsteherin oder Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung zu berichten. [...]
- Zur Information und Diskussion über Angelegenheiten [...] können Bürgerversammlungen abgehalten werden.
- Eine Bürgerversammlung ist abzuhalten, wenn sie die Bezirksvertretung beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Abhaltung einer Bürgerversammlung stellen. Eine Bürgerversammlung ist ferner abzuhalten, wenn eine Mindestanzahl von Einwohnern [...] dies verlangt.
- Eine Bürgerversammlung nur für einen Teil des Bezirkes ist über Beschluss der Bezirksvertretung abzuhalten.
- Die Bürgerversammlung ist von der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher oder einem von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Mitglied der Bezirksvertretung einzuberufen und zu leiten. Allfällige Unterlagen sind [...] zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anhörungsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher

- Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Auflassung von Stützpunkten städtischer Dienststellen

- Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Auflassung städtischer Dienststellen mit Parteienverkehr
- Festlegung und Auflassung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel
- Festsetzung der Marktzeiten
- Bewilligung von Sperrstundenverlängerungen
- Liegenschaftstransaktionen der Stadt Wien
- Abschluss von Baurechtsverträgen, Pachtverträgen und Prekarien über städtische Liegenschaften
- Verpachtung städtischer Eigenjagdgebiete
- Verpachtung städtischer Fischereieigenreviere
- Festlegung der Öffnungszeiten der städtischen Büchereien
- Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung beziehungsweise bei der Freihandvergabe 3,5 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung nicht übersteigen
- Vergabe der städtischen Sportstätten
- Vergabe der Räumlichkeiten in den Amtsgebäuden, in denen die magistratischen Bezirksämter sowie die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Maßnahmen zur Erhaltung der als Erholungswald und Wiesen genutzten Grundflächen (insbesondere Wienerwaldforste, Lainzer Tiergarten, Lobau) im Hinblick auf die Erzielung optimaler Wohlfahrts- und Erholungswirkungen, soweit der Stadt Wien eine Erhaltungspflicht zukommt
- Maßnahmen zur Erhaltung der jeniger in Nutzung gegebenen städtischen Grundflächen, für deren Verwaltung die Abteilung Rechtliche und administrative Grundstücksangelegenheiten (MA 69) gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3A/1997, zuständig ist
- Erhaltung der ausgebauten wasserführenden Gerinne (einschließlich Sickerteiche und Rückhaltebecken) und Trockengerinne sowie von Flächen des Donau-Hochwasserschutzes, soweit der Stadt Wien eine Erhaltungspflicht zukommt

Informationsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher

- Grundsatzbeschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane, durch welche örtliche Bezirksinteressen in besonderem Maße berührt werden
- Generelle Maßnahmen und Zielvorstellungen der Stadtentwicklung
- Für die Bezirksentwicklung relevante Daten
- Bekanntgabe der Bearbeitung eines Bezirksamtes hinsichtlich des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- Generelle verkehrsordnende Maßnahmen
- Baubeginn aller größeren städtischen Tief- und Hochbauvorhaben im Bezirk, wie insbesondere Straßenbauvorhaben, Wasserbauvorhaben, Ver- und Entsorgungsleitungen, Errichtung von Schulen, Wohnhäusern, Krankenanstalten, Pflegeheimen, Pensionistenheimen, Sportanlagen, Bädern
- Grundsatzfragen der Verbesserung der Umwelt, wie Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung
- Umwelteinflüsse, welche Maßnahmen der Stadtverwaltung erfordern (Grenzwertüberschreitung, Umweltveto)
- Sportprogramme
- Gesundheits- und Sozialprogramme
- Sonstige Programme der Stadtverwaltung, welche die Interessen des Bezirkes berühren
- Schulversuche

- Information der Bezirksbevölkerung
- Information über die Vorbereitung und Planung von solchen Maßnahmen, Projekten usw., hinsichtlich derer bei Realisierung ein Anhörungs- oder Mitwirkungsrecht oder eine Eigenzuständigkeit der Bezirksorgane besteht
- Information über Verfahren oder geplante Maßnahmen, welche die Interessen des Bezirkes berühren
- Information über die Vergabe von städtischen Schulturnsälen
- Information über die Vergabe von Subventionen an Kulturschaffende und Kulturvereine im Bezirk

Sicking (2003) hat im Rahmen eines Forschungsprojektes mit allen BV Interviews geführt und vor dem Hintergrund der rechtlich festgelegten Aufgaben und Kompetenzen das Amtsverständnis und das Rollenbild der BVs folgendermaßen zusammengefasst. Demnach verstehen sich die BVs als

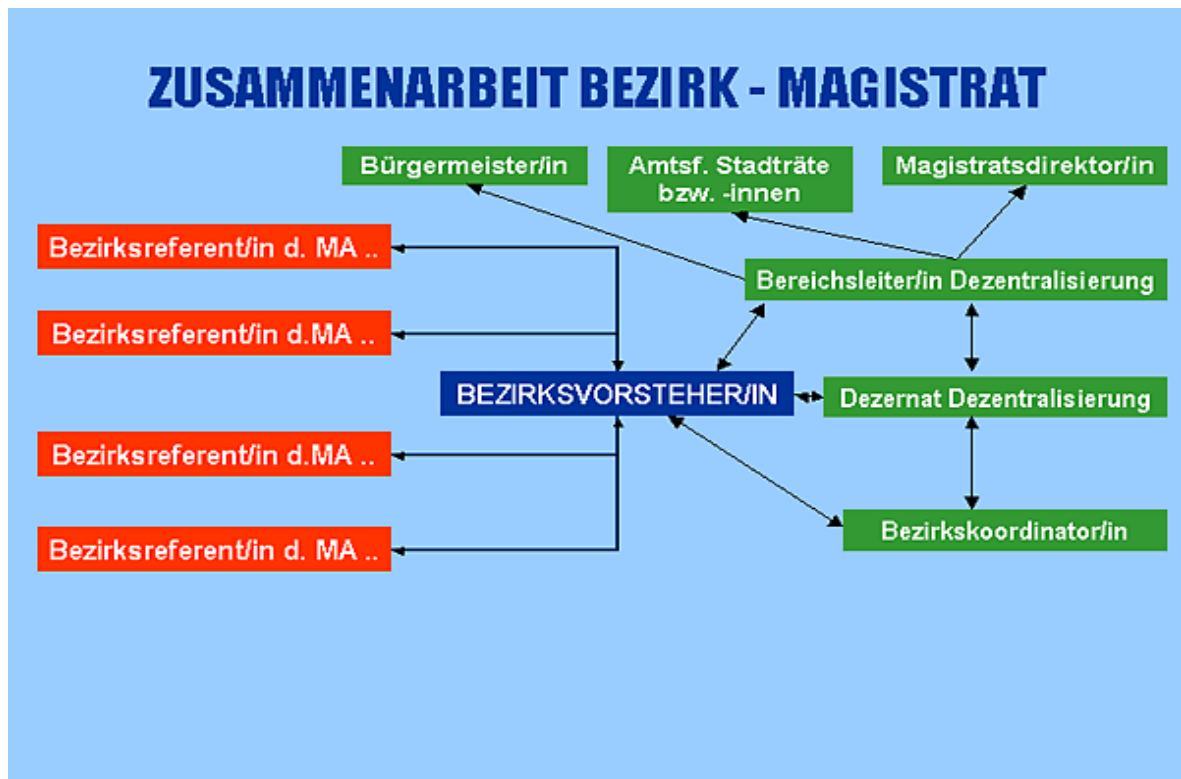
- Bürgernahe Lokalpolitiker/innen, als Ansprechpersonen für alle, als BezirksbürgermeisterInnen mit Gestaltungsmöglichkeiten trotz mangelnder Kompetenzen, als „Hausmeister/innen“ des Bezirkes
- Manager/innen und Mediator/innen
- Anlaufstelle für Interventionswünsche
- Repräsentativorgan

Der/die Bezirksvorsteher/in ist das Gesicht des Bezirkes in Richtung Bevölkerung. Nicht die einzelnen Bezirksräte/rätinnen, sondern der/die Bezirksvorsteher/in ist bekannt und nimmt auch die bevölkerungswirksamen Termine und Angelegenheiten wahr. Sie/er fungiert nicht wenig oft auch als „Puffer“ zwischen den Bezirksinteressen und den Gesamtstadtinteressen, muss als Vertreter/in der Bevölkerung „laufen“, netzwerken, wach und aufmerksam sein und Versammlungen moderieren. Als wichtig wird auch die Fähigkeit innerhalb der Bezirksvertretung Konsens herbeiführen und gesprächsbereit und offen für alle Fraktionen zu sein, eingeschätzt.

Die BV ist darüber hinaus auch die zentrale Person was das Zusammenspiel und die Zusammenarbeit der Bezirksorgane mit dem Magistrat betrifft. So gibt es etwa mehrmals jährlich routinemäßige Abstimmungsgespräche mit dem/der „Bereichsleiter/in Dezentralisierung“ und dem/der Präsidialchef/in.

Das Organigramm zeigt diese zentrale Stellung der BVs innerhalb des Systems. (zur Zusammenarbeit Bezirk Magistrat siehe auch Kap. 3.3)

Abbildung 2: Zusammenarbeit Bezirk - Magistrat



Quelle: <http://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/kooperationen.html>

Bürgerbeteiligung in Form von Bürgerbefragungen oder Bürgerversammlungen wird immer mehr zu einer (Haupt-)Aufgabe der Bezirksvorstehung. Es gibt auch Hinweise darauf, dass sich aus der Bürgerbeteiligungsintensität immer mehr auch eine bestimmte „Macht“ der Bezirke ableiten lässt. Mit zunehmender Artikulationsbereitschaft und –fähigkeit der Bewohner/innen im Rücken steigt auch die Bedeutung und Aufmerksamkeit in der Stadt, was speziell in kleinen Bezirken und/oder für Bezirksvorsteher/innen mit wenig Hausmacht von Vorteil sein kann.

In vielen Fällen wird die/der Bezirksvorsteher/in von ihrem/seinen Stellvertreter/in oder von fachlich kompetenten (zeitlich flexiblen) Bezirksräte/rätinnen seiner/ihres Vertrauens vertreten. Dies ist insbesondere der Fall im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lokalaugenscheinen und kommissionellen Verhandlungen. Die Frage nach der Bedeutung dieser „Ortsverhandlungen“ wurde auch im Rahmen der Interviews gestellt. Es stellte sich – entgegen der ursprünglichen Annahme – heraus, dass diese Verhandlungen als wichtige Aktivität angesehen werden. Die Rolle der anwesenden Bezirksvertreter/innen wird immer stärker in Richtung Kontrolle der zuständigen Fachbeamten gesehen, wobei hier beide Richtungen möglich sind (zu strenge Auslegung bzw. zu flexible Auslegung). Angesichts der knappen zeitlichen und personellen Ressourcen und der steigenden inhaltlichen Anforderungen, wird es immer schwieriger die entsprechenden personellen Kapazitäten zu Verfügung zu haben.

Derzeit sind nur in wenigen Fällen die BV auch Vorsitzende/r der Bezirksvertretung. Früher waren die BVs automatisch, ex lege Vorsitzende der Bezirksvertretung, doch seit den 1990er Jahre wurde

es üblich, dass die BV ihr Bezirksratsmandat zurückgelegt haben und damit auch nicht mehr für den Vorsitz in Frage kommen.

- >>> Der/die Bezirksvorsteher/in hat der Verfassung entsprechend in erster Linie Mitwirkungs- und Informationsrecht. Im Rahmen dieser thematisch breit angelegten Mitwirkungsrechte, ergibt sich der wirkliche Einfluss der Bezirksvorsteher/innen nicht aus der Stadtverfassung, sondern entsteht auf informeller Ebene (- oder er entsteht eben nicht). Hier kann über Lobbying, über Verhindern und Verzögern die Politik und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Bezirk über informelle Strukturen und Druck (auch mit Unterstützung der Bevölkerung) beeinflusst werden.
- >>> In nur wenigen Fällen hat die BV auch Entscheidungsrechte. Die wichtigsten sind:
 - die Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen und
 - im Zusammenhang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel die Notkompetenz, die wie die Bsp. zeigen, sehr extensiv ausgelegt werden kann und wird.
- >>> Persönlichkeit, Netzwerke und politische Verankerung sind entscheidender als der formale Kompetenzrahmen. Bezirksvorsteher/innen zufolge liegen ihre Einflussmöglichkeiten nahezu ausschließlich in der Qualität ihrer politischen Verankerung und der persönlichen Netzwerke – also im informellen Rahmen.
- >>> Die folgenden Aussagen/Stimmung von BVs spiegeln ein wenig die Situation wider: „Der Anruf eines/er Bezirksvorstehers/erin wird von den Beamten der Fachabteilungen nicht einfach ignoriert – der Bürgermeister hebt für mich ohnehin nicht ab“
 (Quelle: Interview)
 „Wir Bezirksvorsteher sind eigentlich die ärmsten Würstel überhaupt. Jeder kleine Bürgermeister einer Gemeinde am Land hat mehr Rechte und Möglichkeiten als wir.“
 Zitat: Renate Kaufmann bei der Übergabe der Geschäfte an den neuen BV.
 (Quelle. <http://wien.orf.at/news/stories/2636976>)

3.2.4 Das Bezirksamt

Der Magistrat ist das Gemeindeamt der Stadt Wien, Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirkes Wien sowie Amt der Wiener Landesregierung. Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträtinnen/Stadträten (nicht aber den Stadträten/rätinnen ohne Geschäftsbereich), dem/der Magistratsdirektor/in und den erforderlichen Mitarbeiter/innen.

Bezirksvertretung, Bezirksvorsteher/innen, Ausschüsse der Bezirksvertretung sind politische Bezirksorgane und nicht Teil des Magistrats.

Der/die Magistratsdirektor/in ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar unterstellt, ihr/ihm obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung festgeschriebenen Aufgaben. Der/die Magistratsdirektor/in vertritt den/die Bürgermeister/in in der Eigenschaft als Vorstand des Magistrats.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des/der Bürgermeisters/in auch die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen. Die 19 Magistratischen Bezirksämter sind Teil der einheitlichen Verwaltungsbehörde Magistrat, gehören aber keiner Geschäftsgruppe an. An der Spitze der Bezirksämter stehen Beamtinnen/Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist. Sie sind für die ihnen nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.